

Gegen

das Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Düsseldorf,

Beklagter und Beschwerdeführer.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Aecher und der Bundesrichter Knaß, Wilden, Dr. Loewenheim und von der Mühlen

in der Sitzung vom 26. Januar 1966

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 24. März 1965 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren des Beschwerderechtszuges ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Der Kläger hat u.a. Ansprüche wegen Freiheits- und Gesundheitsschadens erhoben. Hiermit hat er bei der Entschädigungsbehörde und dem Landgericht keinen Erfolg gehabt. In der Berufungsinstanz hat der Kläger seinen Entschädigungsanspruch wegen Gesundheitsschadens weiterverfolgt, die Klage auf Entschädigung wegen

- 3 -

Freiheitschadens dagegen zurückgenommen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil ist mangels der Voraussetzungen des § 219 Abs. 2 BFG unbegründet.

Das Berufungsgericht hat weder festzustellen vermocht, daß der Kläger die Voraussetzungen des § 4 BFG erfüllt, noch daß er aus den Verfolgungsgründen des § 1 BFG nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen ausgesetzt war.

Soweit die sofortige Beschwerde die Annahme des Berufungsgerichts angreift, der Kläger habe die Tschechoslowakei im Jahre 1946 nicht wegen seiner deutschen Staats- und Volkszugehörigkeit verlassen, ist eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht zu entscheiden, da das Berufungsurteil hierauf nicht beruht. Denn das Berufungsgericht hat ausgeführt, auch eine Bejahung der Voraussetzungen des § 4 BFG würde für den Kläger keinen Entschädigungsanspruch begründen, da es an einer rassistischen Verfolgung des Klägers im Sinne des § 1 BFG fehle. Die hiergegen gerichteten Angriffe der sofortigen Beschwerde sind ebenfalls unbegründet.

Die von der sofortigen Beschwerde aufgeworfene Frage, ob ein Verfolgter, dessen Familienname und -herkunftsorte auf jüdische Abstammung hindeuteten, ohne daß er seine Abstammung aber beweisen könne, der Gruppe der kollektiv verfolgten Juden zuzurechnen oder nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 BFG als Verfolgter anzusehen sei,



ist eine in den Verantwortungsbereich des Richters fallende Frage, welche die Zulassung der Revision nicht zu rechtfertigen vermag.

Die sofortige Beschwerde wirft weiter die Frage auf, ob eine nationalsozialistische Gewaltmaßnahme vorliegt, wenn ein Verfolgter es nicht auf den Ausschluß durch die Rechtsanwaltskammer ankommen ließ, sondern das Erlöschen des Advokatur-Dienstes durch Abmeldung seitens des dienstgebenden Rechtsanwalts duldet, weil der drohende Ausschluß ohnehin hingenommen werden mußte. Diese Rechtsfrage hat der Senat in seinem Urteil BzW 1960, 402 Nr. 70 im Grundsatz bereits entschieden. Denn hier ist ausgesprochen (aaO Seite 403), es könne genügen, wenn der Verfolgte von vornherein davon abgesehen habe, sich um Zulassung zu einer bestimmten Berufsausbildung zu bemühen, weil er aus Verfolgungsgründen mit einer Abweisung habe rechnen müssen.

Soweit die sofortige Beschwerde sich gegen die Annahme des Berufungsgerichts wendet, die Aufnahme der Mutter des Klägers in die NSDAP und die Erteilung des sog. kleinen Abstammungsnachweises an den Kläger selbst sprächen gegen eine halbjudische Abstammung des Klägers, und ausführt, solche Schritte seien u.U. die einzige Möglichkeit zur Erhaltung des Lebens gewesen, handelt es sich wiederum um Ausführungen tatsächlicher Art, welche die Zulassung der Revision nicht zu rechtfertigen vermögen.

Aus diesen Gründen ist die sofortige Beschwerde mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BGG, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Ascher

Dr. Loewenheim